

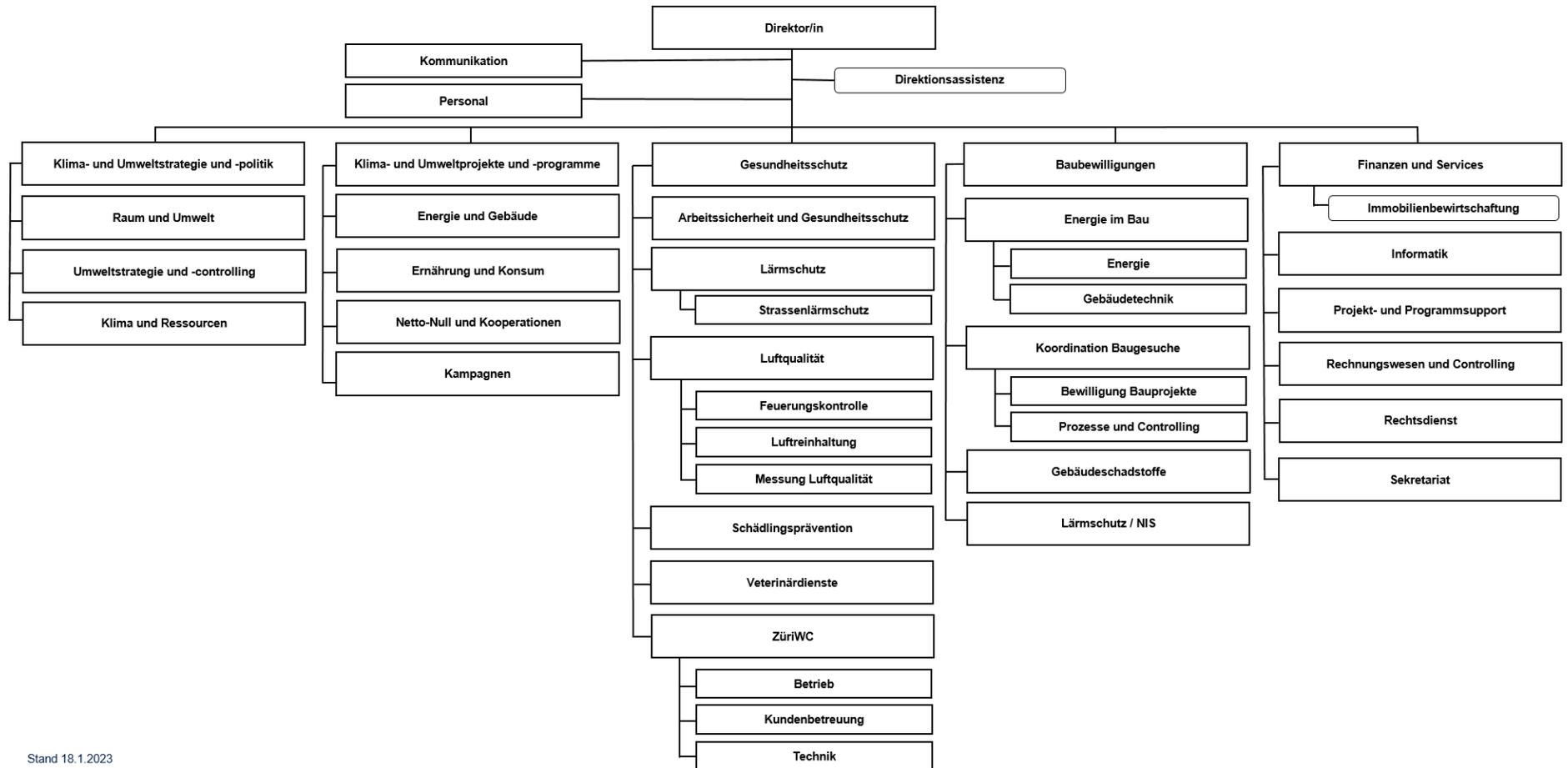


Anhang 4

«Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ)» zum Organisationsreglement des Gesundheits- und Umweltdepartements

Mit Anhang 4 zum Organisationsreglement des Gesundheits- und Umweltdepartements (OrgR GUD, AS 172.330) regelt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher in Anwendung von Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 dieses Reglements die Befugnisse von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern des Umwelt- und Gesundheitsschutzes Zürich in Bezug auf Rechtsgeschäfte, die mit Ermessensspielräumen verbunden sind.

I. Organigramm



Stand 18.1.2023



II. Aufgabenübertragung

Nachfolgend werden den bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern¹ für ihren jeweiligen Aufgabenbereich gem. Stellenbeschreibung folgende Kompetenzen übertragen:

A. Direktion und Stab

	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Kommuni- kation	Leitung Personal
A.1	Finanzbefugnisse			
A.1.1	Ausgaben			
A.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 300 000 ²	bis Fr. 20 000 ³	bis Fr. 20 000 ⁴
A.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 15 000 ⁵		
A.1.1.3	Neue wiederkehrende Ausgaben für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein- und dieselbe Liegenschaft von jährlich	bis Fr. 50 000 ⁶		

¹ Bei Co-Funktionen gilt die Kompetenz für beide Funktionsträger/innen.

² Vgl. Art. 64 Abs. 3 lit. a Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101).

³ Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben sind die Leitung Informatik und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services bzw. für die Bewilligung von Weiterbildungsausgaben und übrigen Personalaufwand die Leitung Personal und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services zuständig, jeweils im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis.

⁴ Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben sind die Leitung Informatik und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services zuständig, jeweils im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis.

⁵ Vgl. Art. 64 Abs. 3 lit. b ROAB.

⁶ Vgl. Art. 64 Abs. 3 lit. c ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Kommuni- kation	Leitung Personal
A.1.1.4	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 300 000 ⁷	bis Fr. 20 000 ⁸	bis Fr. 20 000 ⁹
A.1.1.5	Gebundene wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von jährlich	bis Fr. 15 000 ¹⁰		
A.1.1.6	Ausrichtungen von Repräsentationsgeschenken ¹¹	bis Fr. 500		
A.1.2	Vergaben			
A.1.2.1	Vergaben	bis Fr. 900 000 ¹²	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1
A.1.3	Rückstellungen¹³			
A.1.3.1	Rückstellungen; bei politischer, finanzieller oder anderweitiger Bedeutsamkeit der Rückstellungen ist die Vorsteherin oder der Vorsteher zu informieren.	bis Fr. 300 000		
A.1.3.2	Rückstellungen für Mehrleistungen für Personal	unbegrenzt		

⁷ Vgl. Art. 66 Abs. 3 lit. a ROAB i.V.m. Art. 59 Abs. 3 ROAB.

⁸ Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben sind die Leitung Informatik und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services bzw. für die Bewilligung von Weiterbildungsausgaben und übrigen Personalaufwand die Leitung Personal und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services zuständig, jeweils im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis.

⁹ Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben sind die Leitung Informatik und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services zuständig, jeweils im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis.

¹⁰ Vgl. Art. 66 Abs. 3 lit. b ROAB i.V.m. Art. 59 Abs. 3 ROAB.

¹¹ Vgl. Art. 64 Abs. 4 ROAB.

¹² Vgl. Art. 72 Abs. 3 ROAB.

¹³ Vgl. Art. 85a Abs. 2 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Kommuni- kation	Leitung Personal
A.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten			
A.2.1	Verfügungen im Zusammenhang mit dem Vollzug im Aufgabenbereich gem. Art. 37 Anhang 2 zum ROAB (Anhang DGA) ¹⁴ , soweit die Verfügungszuständigkeit nicht ausserhalb des Gesundheits- und Umweltdepartements liegt ¹⁵	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1		
A.2.2	Festlegung von Gebühren bzw. Rechnungsstellung gemäss anwendbarem Gebührenrecht	X		
A.2.3	Beseitigung des Rechtsvorschlages bei Betreibungsverfahren über öffentlich-rechtliche Forderungen gem. Art. 79 und 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG ¹⁶	X		
A.2.4	Entscheid über IDG-Gesuche gem. § 24 IDG ¹⁷	X		
A.2.5	Verfügungen über Realakte gem. § 10c VRG ¹⁸	X		
A.2.6	Verfügungen im Rahmen von Vergabeverfahren (Zuschlag, Verfahrensausschluss, Verfahrensabbruch, Präqualifikation und Widerruf)	X		
A.2.7	Entscheide über Förderbeiträge gemäss Reglement über das Förderprogramm Energetische Gebäudesanierungen ¹⁹	X		

¹⁴ AS 172.101.

¹⁵ Der Erlass von Verfügungen gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) richtet sich nach Art. 33 ROAB bzw. dem Organisationsreglement der Bausektion der Stadt Zürich (AS 172.450).

¹⁶ Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SR 281.1.

¹⁷ Gesetz über die Information und den Datenschutz, LS 170.4.

¹⁸ Verwaltungsrechtspflegegesetz, LS 175.2.

¹⁹ AS 710.500.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Kommuni- kation	Leitung Personal
A.3	Vertragsbefugnisse			
A.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien, Innominatverträge sowie in Einzelfällen weitere Verträge	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1 sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben und/oder allfälliger Vergabe durch die zuständige Instanz ²⁰	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1
A.3.2	Miet- und Pachtverträge (inkl. miet- und pachtähnlichen Gebrauchsüberlassungsverhältnisse)	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1 sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben durch die zuständige Instanz ²¹		
A.3.3	Verträge über Vermietung und Verpachtung (inkl. miet- und pachtähnliche Gebrauchsüberlassungsverhältnisse) im Rahmen der Verwaltung des Schlachthofareals	mit einem jährlichen Zins bis Fr. 50 000 sowie bei vorgängiger Genehmigung durch die zuständige Instanz ²²		

²⁰ Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.

²¹ Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.

²² Vgl. Art. 76 Abs. 3 ROAB und Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Kommuni- kation	Leitung Personal
A 3.4	Entscheid über Annahme und Verwendung von Geld- und Sachgeschenken, sofern nicht von erheblicher politischer Bedeutung und sofern keine erheblichen Verpflichtungen oder Auflagen für die Stadt damit verbunden sind und deren Zuweisung und Verwendung klar ist ²³	unter Fr. 1000		
A.3.5	Leistungsvereinbarungen, soweit sich nicht die Vorsteherin oder der Vorsteher den Abschluss aufgrund der politischen, finanziellen oder anderweitigen Bedeutsamkeit des Vorhabens vorbehält	X falls mit Ausgaben verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1 sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben und/oder allfälliger Vergabe durch die zuständige Instanz ²⁴ falls mit Einnahmen verbunden: für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit ²⁵		

²³ Vgl. Art. 82 Abs. 1 und 2 ROAB. Für die Annahme von Geschenken zugunsten des Personals gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand September 2015).

²⁴ Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.

²⁵ Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Kommuni- kation	Leitung Personal
A.3.6	Zusammenarbeits- bzw. Kooperationsverträge, soweit sich nicht die Vorsteherin oder der Vorsteher den Abschluss aufgrund der politischen, finanziellen oder anderweitigen Bedeutsamkeit des Vorhabens vorbehält	X falls mit Ausgaben verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1 sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben und/oder allfälliger Vergabe durch die zuständige Instanz ²⁶ falls mit Einnahmen verbunden: für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit ²⁷		
A.3.7	Absichtserklärungen, soweit sich nicht die Vorsteherin oder der Vorsteher den Abschluss vorbehält aufgrund der politischen, finanziellen oder anderweitigen Bedeutsamkeit des Vorhabens	X		
A.3.8	Verwaltungsinterne Vereinbarungen, soweit sich nicht die Vorsteherin oder der Vorsteher den Abschluss vorbehält aufgrund der departementsübergreifenden Auswirkung oder anderweitigen Bedeutsamkeit und soweit nicht in Zuständigkeit des Stadtrats ²⁸	X		
A.3.9	Verträge im Zusammenhang mit der Auszahlung von Beiträgen	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. A.1.1 sowie unabhängig von der Ausgabenbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben durch die zuständige Instanz ²⁹		

²⁶ Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.

²⁷ Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB.

²⁸ Vgl. Art. 9 lit. b ROAB.

²⁹ Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Kommuni- kation	Leitung Personal
A.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse			
A.4.1	Verfahrens- und Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen, einschliesslich adhäsionsweise Geltendmachung von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechtsöffnungsbegehren. ³⁰ Diese Befugnis beinhaltet das Recht, private Dritte mit der Führung von Prozessen und Rechtsmitteln zu beauftragen. Vorbehalten bleibt das Recht der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers, Verfahren, in denen wichtige Interessen der Stadt oder des Departements betroffen sind, selber zu führen oder einem privaten Dritten zu übertragen. Solche vorbehaltenen Fälle sind der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zur Vormerknahme zu unterbreiten.	X		
A.4.2	Abschluss von gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleichen bei entsprechender Verfahrens- und Prozessführungsbefugnis sowie innerhalb der Finanzbefugnisse, sofern keine wichtigen Interessen der Stadt betroffen sind. ³¹	X		
A.4.3	Strafanträge	X		

³⁰ Folgende Verfahren werden durch das Departementssekretariat geführt bzw. durch das Departementssekretariat dem Stadtrat oder der Rechtskonsultantin bzw. dem Rechtskonsulenten unterbreitet:

- Neubeurteilungsbegehren,
- Entscheid über den Weiterzugs eines Rechtsmittelentscheids, mit welchem ein Stadtratsbeschluss ganz oder teilweise aufgehoben wird,
- Prozessführung bei Rechtsmittelverfahren gegen Stadtratsbeschlüsse.

Die Zuständigkeit für Staatshaftungsbegehren richtet sich nach Art. 88 ROAB.

³¹ Vgl. Art. 48 Abs. 1 und 2 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Kommuni- kation	Leitung Personal
A.4.4	Zahlungsfreigabeberechtigung gem. Art. 86 Abs. 2 FHR ³² für die gesamte Dienstabteilung	X		
A.4.5	Einleiten und Durchführen von Betreibungsverfahren für die gesamte Dienstabteilung, ohne Rechtsöffnung	X		
A.4.6	Delegation der Zuständigkeit für Mahnungen an direkt unterstellte Leitungen von Organisationseinheiten gem. Art. 34 ^{bis} AB PR ³³	X		
A.4.7	Einleitung von Administrativuntersuchungen, sofern der Untersuchungsgegenstand nicht die ganze Dienstabteilung betrifft und die Geschäftsleitung nicht betroffen ist und soweit sich nicht die Vorsteherin oder der Vorsteher die Einleitung der Administrativuntersuchung vorbehält. ³⁴ Die oder der VGU ist vorab über die Einleitung der Administrativuntersuchung zu informieren.	X		
A.4.8	Ausübung Mitgliedschaftsrechte in sämtlichen Bereichen des UGZ ³⁵	X		
A.4.9	Einleiten und Durchführen von Baubewilligungsverfahren auf dem Schlachthofareal	X		

³² Finanzhaushaltreglement, AS 611.111.

³³ Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals, AS 177.101.

³⁴ Vgl. Art. 50 ROAB.

³⁵ Diese Befugnis beinhaltet das Recht, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Einzelfall mit entsprechender Instruktion an Drittpersonen zu delegieren.



B. Geschäftsbereich Klima- und Umweltstrategie und -politik

	Funktionsbezeichnung	Leitung GB Klima- und Um- weltstrategie und -politik	Leitung Raum und Um- welt	Leitung Umweltstrategie und -controlling	Leitung Klima und Ressourcen
B.1	Finanzbefugnisse				
B.1.1	Ausgaben³⁶				
B.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000
B.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von jährlich	bis Fr. 1000			
B.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000
B.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 1000			
B.1.2	Vergaben				
B.1.2.1	Vergaben	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1
B.2	Verfügbungsbefugnisse gegenüber Dritten				

³⁶ Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben sind die Leitung Informatik und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services bzw. für die Bewilligung von Weiterbildungsausgaben und übrigen Personalaufwand die Leitung Personal und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services zuständig, jeweils im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis.



	Funktionsbezeichnung	Leitung GB Klima- und Um- weltstrategie und -politik	Leitung Raum und Um- welt	Leitung Umweltstrategie und -controlling	Leitung Klima und Ressourcen
B.2.1	Verfügungen im Zusammenhang mit dem Vollzug im Aufgabenbereich gem. Art. 37 Anhang 2 zum ROAB (Anhang DGA), soweit die Verfügungszuständigkeit nicht ausserhalb des Gesundheits- und Umweltdepartements liegt ³⁷	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1		
B.2.2	Festlegung von Gebühren bzw. Rechnungsstellung gemäss anwendbarem Gebührenrecht	X	X	X	X
B.3	Vertragsbefugnisse				
B.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien, Innominatverträge sowie in Einzelfällen weitere Verträge	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. B.1.1
B.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse				
B.4.1	Ausübung Mitgliedschaftsrechte im Bereich Klima- und Umweltstrategie und -politik ³⁸	X			

³⁷ Der Erlass von Verfügungen gemäss PBG richtet sich nach Art. 33 ROAB bzw. dem Organisationsreglement der Bausektion der Stadt Zürich (AS 172.450).

³⁸ Diese Befugnis beinhaltet das Recht, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Einzelfall mit entsprechender Instruktion an Drittpersonen zu delegieren.



C. Geschäftsbereich Klima- und Umweltprojekte und -programme

	Funktionsbezeichnung	Leitung GB Klima- und Umweltpro- jekte und -programme	Leitung Energie und Gebäude	Leitung Ernährung und Konsum	Leitung Netto-Null und Kooperationen	Leitung Kampagnen
C.1	Finanzbefugnisse					
C.1.1	Ausgaben³⁹					
C.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000
C.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 1000				
C.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000
C.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von jährlich	bis Fr. 1000				
C.1.2	Vergaben					
C.1.2.1	Vergaben	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1.1

³⁹ Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben sind die Leitung Informatik und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services bzw. für die Bewilligung von Weiterbildungsausgaben und übrigen Personalaufwand die Leitung Personal und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services zuständig, jeweils im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis.



	Funktionsbezeichnung	Leitung GB Klima- und Umweltpro- jekte und -programme	Leitung Energie und Gebäude	Leitung Ernährung und Konsum	Leitung Netto-Null und Kooperationen	Leitung Kampagnen
C.2	Vertragsbefugnisse					
C.2.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien, Innominatverträge sowie in Einzelfällen weitere Verträge	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1.1
C.2.2	Verträge im Zusammenhang mit der Auszahlung von Beiträgen	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1.1			im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. C.1.1	
C.3	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse					
C.3.1	Ausübung Mitgliedschaftsrechte im Bereich Klima- und Umweltprojekte und -programme ⁴⁰	X				

⁴⁰ Diese Befugnis beinhaltet das Recht, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Einzelfall mit entsprechender Instruktion an Drittpersonen zu delegieren.



D. Geschäftsbereich Gesundheitsschutz

	Funktionsbezeichnung	Leitung GB Gesundheitsschutz	Leitung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	Leitung Lärmschutz	Leitung Strassenlärmschutz	Leitung Luftqualität	Leitung Feuerungskontrolle	Leitung Luftreinhaltung	Leitung Messung Luftqualität	Leitung Schädlingsprävention	Leitung Veterinärdienste	Leitung ZürIWC	Leitung Betrieb	Leitung Technik	Leitung Kundenbetreuung
D.1	Finanzbefugnisse														
D.1.1	Ausgaben⁴¹														
D.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000
D.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von jährlich	bis Fr. 1000													
D.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000
D.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 1000													

⁴¹ Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben sind die Leitung Informatik und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services bzw. für die Bewilligung von Weiterbildungsausgaben und übrigen Personalaufwand die Leitung Personal und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services zuständig, jeweils im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis.



	Funktionsbezeichnung	Leitung GB Gesundheitsschutz	Leitung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	Leitung Lärmschutz	Leitung Strassenlärmschutz	Leitung Luftqualität	Leitung Feuerungskontrolle	Leitung Luftreinhaltung	Leitung Messung Luftqualität	Leitung Schädlingsprävention	Leitung Veterinärdienste	Leitung ZüriWC	Leitung Betrieb	Leitung Technik	Leitung Kundenbetreuung
D.1.2	Vergaben														
D.1.2.1	Vergaben	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1
D.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten														



	Funktionsbezeichnung	Leitung GB Gesundheitsschutz	Leitung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	Leitung Lärmschutz	Leitung Strassenlärmschutz	Leitung Luftqualität	Leitung Feuerungskontrolle	Leitung Luftreinhaltung	Leitung Messung Luftqualität	Leitung Schadlingsprävention	Leitung Veterinärdienste	Leitung ZüriWC	Leitung Betrieb	Leitung Technik	Leitung Kundenbetreuung
D.2.1	Verfügungen im Zusammenhang mit dem Vollzug im Aufgabenbereich gem. Art. 37 Anhang 2 zum ROAB (Anhang DGA), soweit die Verfügungszuständigkeit nicht ausserhalb des Gesundheits- und Umweltschutzdepartements liegt ⁴²	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. D.1.1		X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. D.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. D.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. D.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. D.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. D.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. D.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. D.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. D.1.1				
D.2.2	Festlegung von Gebühren bzw. Rechnungsstellung gemäss anwendbarem Gebührenrecht	X		X	X	X	X	X	X	X	X				

⁴² Der Erlass von Verfügungen gemäss PBG richtet sich nach Art. 33 ROAB bzw. dem Organisationsreglement der Bausektion der Stadt Zürich (AS 172.450).



	Funktionsbezeichnung	Leitung GB Gesundheitsschutz	Leitung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	Leitung Lärmschutz	Leitung Strassenlärmschutz	Leitung Luftqualität	Leitung Feuerungskontrolle	Leitung Luftreinhaltung	Leitung Messung Luftqualität	Leitung Schadlingsprävention	Leitung Veterinärdienste	Leitung ZüriWC	Leitung Betrieb	Leitung Technik	Leitung Kundenbetreuung
D.3	Vertragsbefugnisse														
D.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien, Innominatverträge sowie in Einzelfällen weitere Verträge	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebefugnisse gem. Ziff. D.1.1
D.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse														
D.4.1	Ausübung Mitgliedschaftsrechte im Bereich Gesundheitsschutz ⁴³	X													

⁴³ Diese Befugnis beinhaltet das Recht, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Einzelfall mit entsprechender Instruktion an Drittpersonen zu delegieren.



E. Geschäftsbereich Baubewilligungen

	Funktionsbezeichnung	Leitung GB Baubewilligungen	Leitung Energie im Bau	Leitung Energie	Leitung Gebäudetechnik	Leitung Koordination Baugesuche	Leitung Bewilligung Bauprojekte	Leitung Prozesse und Controlling	Leitung Gebäudeschadstoffe	Leitung Lärm-schutz / NIS
E.1	Finanzbefugnisse									
E.1.1	Ausgaben⁴⁴									
E.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000
E.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 1000								
E1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000
E.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von jährlich	bis Fr. 1000								

⁴⁴ Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben sind die Leitung Informatik und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services bzw. für die Bewilligung von Weiterbildungsausgaben und übrigen Personalaufwand die Leitung Personal und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services zuständig, jeweils im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis.



	Funktionsbezeichnung	Leitung GB Baubewilligungen	Leitung Energie im Bau	Leitung Energie	Leitung Gebäudetechnik	Leitung Koordination Baugesuche	Leitung Bewilligung Bauprojekte	Leitung Prozesse und Controlling	Leitung Gebäude- schadstoffe	Leitung Lärm- schutz / NIS
E.1.2	Vergaben									
E.1.2.1	Vergaben	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E.1.1								
E.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten									



	Funktionsbezeichnung	Leitung GB Baubewilligungen	Leitung Energie im Bau	Leitung Energie	Leitung Gebäudetechnik	Leitung Koordina- tion Baugesuche	Leitung Bewilligung Bauprojekte	Leitung Prozesse und Controlling	Leitung Gebäude- schadstoffe	Leitung Lärm- schutz / NIS
E.2.1	Verfügungen im Zusammen- hang mit dem Vollzug im Aufgabenbereich gem. Art. 37 Anhang 2 zum ROAB (Anhang DGA), so- weit die Verfügungszu- ständigkeit nicht aus- serhalb des Gesundheits- und Um- weltdepartements liegt ⁴⁵	X <small>falls mit Kostenfolgen verbun- den: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E. 1.1</small>	X <small>falls mit Kostenfolgen verbun- den: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E. 1.1</small>	X <small>falls mit Kostenfolgen verbun- den: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E. 1.1</small>	X <small>falls mit Kostenfolgen verbun- den: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E. 1.1</small>	X <small>falls mit Kostenfolgen verbun- den: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E. 1.1</small>	X <small>falls mit Kostenfolgen verbun- den: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E. 1.1</small>	X <small>falls mit Kostenfolgen verbun- den: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E. 1.1</small>	X <small>falls mit Kostenfolgen verbun- den: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E. 1.1</small>	X <small>falls mit Kostenfolgen verbun- den: unter Beachtung der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E. 1.1</small>
E.2.2	Festlegung von Gebühren bzw. Rechnungsstellung gemäss anwendbarem Gebührenrecht	X	X	X	X	X	X	X	X	X
E.2.3	Gewährung von Förder- beiträgen gemäss Regle- ment über das Förderpro- gramm Energetische Gebäudesanierungen ⁴⁶	bis Fr. 40 000								

⁴⁵ Der Erlass von Verfügungen gemäss PBG richtet sich nach Art. 33 ROAB bzw. dem Organisationsreglement der Bausektion der Stadt Zürich (AS 172.450).

⁴⁶ AS 710.500.



	Funktionsbezeichnung	Leitung GB Baubewilligungen	Leitung Energie im Bau	Leitung Energie	Leitung Gebäudetechnik	Leitung Koordination Baugesuche	Leitung Bewilligung Bauprojekte	Leitung Prozesse und Controlling	Leitung Gebäudeschadstoffe	Leitung Lärm-schutz / NIS
E.3	Vertragsbefugnisse									
E.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien, Innominatverträge sowie in Einzelfällen weitere Verträge	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. E.1.1								
E.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse									
E.4.1	Ausübung Mitgliedschaftsrechte im Bereich Baubewilligungen ⁴⁷	X								

⁴⁷ Diese Befugnis beinhaltet das Recht, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Einzelfall mit entsprechender Instruktion an Drittpersonen zu delegieren.



F. Geschäftsbereich Finanzen und Services

	Funktionsbezeichnung	Leitung GB Finanzen und Services	Immobilienbewirt- schafter/in	Leitung Informatik	Leitung Projekt- und Pro- grammsupport	Leitung Rechnungswesen und Controlling	Leitung Rechtsdienst	Leitung Sekretariat
F.1	Finanzbefugnisse							
F.1.1	Ausgaben⁴⁸							
F.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000
F.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 1000						
F.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 20 000
F.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von jährlich	bis Fr. 1000						

⁴⁸ Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben sind die Leitung Informatik und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services bzw. für die Bewilligung von Weiterbildungsausgaben und übrigen Personalaufwand die Leitung Personal und die Geschäftsbereichsleitung Finanzen und Services zuständig, jeweils im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis.



	Funktionsbezeichnung	Leitung GB Finanzen und Services	Immobilienbewirt- schafter/in	Leitung Informatik	Leitung Projekt- und Pro- grammsupport	Leitung Rechnungswesen und Controlling	Leitung Rechtsdienst	Leitung Sekretariat
F.1.2	Vergaben							
F.1.2.1	Vergaben	im Rahmen der Ausgabenbe- fugnisse gem. Ziff. F.1.1						
F.2	Verfügungsbefugnisse gegen- über Dritten							
F.2.1	Festlegung von Gebühren bzw. Rech- nungsstellung gemäss anwendbarem Gebührenrecht	X				X	X	
F.2.2	Beseitigung des Rechtsvorschlags bei Betreibungsverfahren über öffentlich- rechtliche Forderungen gem. Art. 79 und 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG	X				X		



	Funktionsbezeichnung	Leitung GB Finanzen und Services	Immobilienbewirt- schafter/in	Leitung Informatik	Leitung Projekt- und Pro- grammsupport	Leitung Rechnungswesen und Controlling	Leitung Rechtsdienst	Leitung Sekretariat
F.3	Vertragsbefugnisse							
F.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien, Innominatverträge sowie in Einzelfällen weitere Verträge	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. F.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. F.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. F.1.1	im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gem. Ziff. F.1.1			
F.3.2	Verträge über Vermietung und Verpachtung (inkl. miet- und pachtähnliche Gebrauchsüberlassungsverhältnisse) im Rahmen der Verwaltung des Schlachthofareals	mit einem jährlichen Zins bis Fr. 5000						
F.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse							



	Funktionsbezeichnung	Leitung GB Finanzen und Services	Immobilienbewirt- schafter/in	Leitung Informatik	Leitung Projekt- und Pro- grammsupport	Leitung Rechnungswesen und Controlling	Leitung Rechtsdienst	Leitung Sekretariat
F.4.1	Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen, einschliesslich adhäsionsweise Geltendmachung von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechtsöffnungsbegehren. ⁴⁹ Diese Befugnis beinhaltet das Recht, private Dritte mit der Führung von Prozessen und Rechtsmitteln zu beauftragen. Zur Ausübung dieser Befugnis ist vorgängig die interne Zustimmung der Direktorin oder des Direktors einzuholen.	X					X	

⁴⁹ Folgende Verfahren werden durch das Departementssekretariat geführt bzw. durch das Departementssekretariat dem Stadtrat oder der Rechtskonsultantin bzw. dem Rechtskonsultanten unterbreitet:

- Neubeurteilungsbegehren (stadtinterne Einsprache),
- Entscheid über den Weiterzug eines Rechtsmittelentscheids, mit welchem ein Stadtratsbeschluss ganz oder teilweise aufgehoben wird,
- Prozessführung bei Rechtsmittelverfahren gegen Stadtratsbeschlüsse.

Die Zuständigkeit für Staatshaftungsbegehren richtet sich nach Art. 88 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Leitung GB Finanzen und Services	Immobilienbewirt- schafter/in	Leitung Informatik	Leitung Projekt- und Pro- grammsupport	Leitung Rechnungswesen und Controlling	Leitung Rechtsdienst	Leitung Sekretariat
F.4.2	Prozessleitende Schritte (wie z. B. Fristerstreckungsgesuche) in Verfahren gem. Ziff. A.4.1 sowie Ziff. F.4.1	X					X	
F.4.3	Abschluss von gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleichen bei entsprechender Verfahrens- und Prozessführungsbefugnis sowie innerhalb der Finanzbefugnisse, sofern keine wichtigen Interessen der Stadt betroffen sind. ⁵⁰ Zur Ausübung dieser Befugnis ist vorgängig die interne Zustimmung der Direktorin oder des Direktors einzuholen.	X					X	
F.4.4	Strafanträge	X					X	
F.4.5	Zahlungsfreigabeberechtigung gem. Art. 86 Abs. 2 FHR für die gesamte Dienstabteilung	X						

⁵⁰ Vgl. Art. 48 Abs. 1 und 2 ROAB



	Funktionsbezeichnung	Leitung GB Finanzen und Services	Immobilienbewirt- schafter/in	Leitung Informatik	Leitung Projekt- und Pro- grammsupport	Leitung Rechnungswesen und Controlling	Leitung Rechtsdienst	Leitung Sekretariat
F.4.6	Einleiten und Durchführen von Betrei- bungsverfahren für die gesamte Dienstabteilung, ohne Rechtsöffnung	X				X		
F.4.7	Ausübung Mitgliedschaftsrechte im Bereich Finanzen und Services ⁵¹	X						
F.4.8	Einleiten und Durchführen von Baube- willigungsverfahren auf dem Schlacht- hofareal	X						

⁵¹ Diese Befugnis beinhaltet das Recht, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Einzelfall mit entsprechender Instruktion an Drittpersonen zu delegieren.